

der sorgfältigen Auseinandersetzung des Herrn Ministers aber kann ich mich mindestens für die Vergangenheit beruhigen. Sie werden auch begreifen, meine Herren, daß ich nicht der Verwaltung ein Bedenken entgegenstellen oder gegen dieselbe tadelnd auftreten will; ich wollte bloß das Bedenken beseitigt wissen, welches mir in juristischer Hinsicht beigegeben ist. Nun hatte ich zwar die Absicht, für die Zukunft einen Antrag zu stellen und die hohe Staatsregierung zu bitten, zu erwägen, ob und inwieweit vielleicht doch Maßregeln getroffen werden könnten, für deponirte Privatgelder, wenn auch nur geringe Zinsen zu gewähren. Aber ich begnüge mich nach den gründlichen Einwendungen, die mir gemacht worden sind, mit der Anregung, da ich das Vertrauen habe, daß die hohe Staatsregierung von selbst, nachdem die Sache zur Sprache gekommen ist, die Sache anderweit in Erwägung ziehen und namentlich erwägen wird, ob vielleicht nicht doch Maßregeln auf irgend eine Weise getroffen werden könnten, wonach einige Zinsen, welche der Staat für die Deposita bezieht, den Eigenthümern der Gelder gewährt werden können?

Finanzrath von Rostitz-Wallwitz: Mit der zuletzt ausgesprochenen Ansicht meines geehrten Nachbarn kann ich mich in keiner Weise einverstanden erklären. Wir haben neulich gehört, daß die Summe der Depositen, welche der Staat zu verwalten hat, 35 Millionen beträgt. Damit ist ein solcher Aufwand von Zeit, Mühe und Arbeitskraft verbunden, daß es mir nur billig scheinen würde, wenn der Staat für diese Verwaltung ein Entgelt nähme von Seiten der Deponenten. Ich glaube, man könnte dann auf der andern Seite weiter gehen, so daß durch Gesetz dem Staate für die Verwaltung der Deposita ein gewisser Antheil von den Zinsen derselben zugesprochen würde.

Bürgermeister Müller: Ich bitte ums Wort zur Widerlegung!

Präsident von Friesen: Herr Bürgermeister Müller zur Widerlegung.

Bürgermeister Müller: Auf die zuletzt gethane Aeußerung habe ich einfach zu bemerken, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen der Staat nicht bloß für die Einzahlung, sondern auch für die Auszahlung und auch für die Aufbewahrung sich bezahlen läßt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen muß der Deponent Geld bezahlen für die Einzahlungsregistratur, für die Aufbewahrung und auch wenn es ausgezahlt wird. Der Staat läßt sich's also bezahlen.

Oberappellationsrath von König: Herr Bürgermeister Müller schien anzunehmen, daß meine Auseinandersetzung um deswillen nicht zutreffend sei, weil es sich im vorliegenden Falle nicht um freiwillige Deposita handelt, sondern um solche, welche auf irgend einer gesetz-

lichen oder sonstigen Nothwendigkeit beruhen. Ich will dieser Ansicht noch die einzige Bemerkung entgegenstellen, daß ich nicht glaube, daß in dieser Beziehung ein Unterschied gemacht wird in Bezug auf die rechtlichen Verhältnisse der Deposita.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen in dieser Angelegenheit?

Staatsminister von Friesen: Ich wollte nur auf eine einzige Bemerkung des Herrn Bürgermeisters Müller Etwas erwidern. Derselbe hat bemerkt, daß, so viel er wisse, die Depositen in kleinen Beträgen nicht an die Depositenhauptkasse eingeschendet würden. Meine Aeußerung bezog sich aber überhaupt nicht auf kleine, sondern auf die übrig bleibenden Spitzen von größeren Depositen. Die Gerichtsbehörden sind zwar verpflichtet, so wenig, als möglich, baares Geld an die Depositenkasse zu schicken, dasselbe in sichereren Papieren anzulegen; aber damit wird natürlich in der Regel nicht die ganze Summe des Depositums erschöpft, sondern es bleibt eine kleine Summe übrig, die nicht angelegt werden kann. Diese habe ich hauptsächlich im Auge gehabt.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand über diese Angelegenheit zu sprechen? — Wenn Niemand die Absicht hat, so betrachte ich die Berathung als geschlossen und es könnte nach dem Schlußworte des Herrn Referenten zur Abstimmung übergegangen werden.

Referent Bürgermeister Dr. Koch: Da mein verehrter Colleague Müller keinen Antrag gestellt hat, so darf das, was ich vorhin zu sagen mir erlaubte, als Schlußwort betrachtet werden.

Präsident von Friesen: Die Anträge befinden sich auf Seite 505 des Berichts. Es würde nun über jeden Antrag der Reihe nach abzustimmen sein. Die Deputation beantragt, die geehrte Kammer wolle

1) genehmigen, „daß der Forst- und Jagddienerwitwen- und Waisenunterstützungskasse von jetzt an auf 30 Jahre, also bis zum Jahre 1894, als auf welche Zeit die Ausführung des Auflösungsplanes dieser Kasse, unter Befriedigung aller schon erworbenen und künftig noch eintretenden Ansprüche auf Beneficien, berechnet ist, eine jährliche Unterstützung von 500 Thln. aus den Erträgnissen des bei der Depositenhauptkasse angelegten verbenden Fonds zu den vorbezeichneten Zwecken gewährt und zu dem Ende aus den bei diesen Fonds erlangten Ueberschüssen ein, jene Unterstützung deckender Nominalbetrag von 12,500 Thln. in vierprocentigen königl. sächsischen Staatsschuldenkassenscheinen zeitweilig entnommen und als besonderer Nebenfond hinterlegt werde.“

Ich frage die Kammer:

„ob sie diesen ersten Antrag genehmigen wolle?“

Einstimmig: Ja.